

ARTIKELSATZUNG der STADT MEINERZHAGEN
zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften
an den Euro
nebst ergänzender Abgabenregelungen
vom 06. November 2001
(Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245),
- der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708),
- des § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1965 (GV. NRW. S. 361 / SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708),
- der §§ 12 Abs. 3 und 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122 / SGV. NRW. 213),
- der §§ 172 und 213 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950),
- und der Friedhofssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 22. Dezember 1969,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 24. September 2001 nachstehende **Euro-Anpassungssatzung** beschlossen:

ARTIKEL 1
1. Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Meinerzhagen vom 26. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 60,00 Euro, |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 72,00 Euro je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 84,00 Euro je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

ARTIKEL 2

2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meinerzhagen vom 20. September 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Februar 1994 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Vergnügungssteuermaßstäbe

Abweichend von den Bestimmungen

1. des § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer beträgt die Vergnügungssteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates

in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 5 Buchstabe a)

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 138,00 Euro, |
| b) für sonstige Apparate | 30,00 Euro |

je Apparat und angefangenen Kalendermonat,

2. des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer beträgt die Vergnügungssteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates

in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten (§ 2 Nr. 5 Buchstabe b)

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 30,00 Euro |
| b) für sonstige Apparate | 15,00 Euro |
- je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

ARTIKEL 3
**3. Änderung der Satzung und Entgelt-Tarif über Hilfeleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meinerzhagen**

Die Satzung und Entgelt-Tarif über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meinerzhagen vom 16. Juni 1989 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 15. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

§ 5 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

§ 5
Tarif

1. Personal	EURO je Stunde
1.1 Einsatz eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (alle Dienstgrade)	15,00
1.2 Brandsicherheitswachen, je Feuerwehrmann	5,00
1.3 Schmutzzulage für besondere Tätigkeiten (20 % der Gebühren zu 1.1)	3,00
1.4 Entstehen der Stadt für den Einsatz eines Feuer- wehrangehörigen höhere Kosten als der unter Ziff. 1.1 genannte Betrag, so kann sie auch die tat- sächlichen Kosten berechnen.	
2. Einsatz von Fahrzeugen	
2.1 Einsatzleitwagen ELW	23,00
2.2 Tragkraftspritzenwagen TSF	28,00
2.3 Mannschaftstransportfahrzeug, Gerätewagen	26,00
2.4 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	33,00
2.5 Löschgruppenfahrzeug LF 16	79,00
2.6 Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	62,00
2.7 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	132,00
2.8 Rüstwagen RW 1	101,00
2.9 Kraftfahr-Drehleiter DLK 23-12	96,00
2.10 Gerätewagen Gefahrgut GWG	63,00

2.11 Mehrzweckfahrzeug (Pritschenwagen) MZF	21,00
2.12 Kleintanklöschfahrzeug KTLF	63,00
2.13 Fahrtkilometer bei allen Kraftfahrzeugen je km	1,00

3. Sonstige Geräte

3.1 Tragkraftspritze	21,00
3.2 Tauchpumpe	9,00
3.3 Motorsäge	11,00
3.4 Notstromgenerator	17,00
3.5 Industriesauger	7,00
3.6 Atemschutzgerät mit Maske	8,00
3.7 Schutanzug GSG	18,00

§ 6 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

§ 6
Ersatz des Verdienstausfalls an
beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr

(2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 Euro gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

(3) Der Höchstbetrag, der bei Ersatz des Verdienstausfalls nicht überschritten werden darf, wird auf 30,00 Euro je Stunde festgesetzt.

ARTIKEL 4
**1. Änderung der Satzung über die Benutzung der
Stadtbücherei Meinerzhagen**

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Meinerzhagen vom 23. Februar 1983 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Gebühren; Fälligkeit

(1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist bei Ausgabe und

Verlängerung des Benutzerausweises zu entrichten; sie beträgt je Benutzungsjahr 6,00 Euro für Erwachsene und 3,00 Euro für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.

(2) Im Falle der Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr von 0,50 Euro je angefangener Kalenderwoche und ausgeliehenem Medium erhoben, die in bar in der Bücherei zu entrichten ist. Die Gebühr für den Botengang (§ 6 Abs. 2) beträgt 10,00 Euro und ist sofort fällig.

(3) Bei der Fernleihe wird eine Gebühr von 2,00 Euro je Medieneinheit erhoben, die bei der Bestellung zu entrichten ist.

(4) Für die Nutzung des Internet-PC beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene 15 Minuten.

ARTIKEL 5

1. Änderung der Satzung der Stadt Meinerzhagen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

Die Satzung der Stadt Meinerzhagen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 22. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Ordnungswidrigkeit, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6 und 7) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Diese Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden. Für die Höhe der Geldbuße und das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

ARTIKEL 6

5. Änderung der Gebührensatzung zu der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel

Die Gebührensatzung zu der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel vom 23. Dezember 1971 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom

27. April 1989 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Gebühren

Für die Benutzung des Kommunalfriedhofes Hunswinkel der Stadt Meinerzhagen und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nachstehende Gebühren erhoben:

I. Grabgebühren

- (1) Reihengräber
 - a) Kinder bis einschließlich 5. Lebensjahr 200,00 Euro
 - b) Personen vom 6. Lebensjahr an 305,00 Euro
- (2) Wahlgräber
 - a) Nutzungsgebühr
 - 1) Wahlgräber je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 540,00 Euro
 - 2) Urnengräber je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 540,00 Euro
 - Bei Wahlgräbern mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgräber) ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.
 - b) Die Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) beträgt je Grab und Jahr 1/30 der Gebühren zu (2) a) 1) bzw. 2).
- (3) Zuschläge für Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht in der Stadt Meinerzhagen hatten:
Der Zuschlag zu den Gebühren unter Ziffern (1) und (2) beträgt 25 %.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- a) Von den Grabstätteninhabern wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 Euro je Grabstelle und Jahr für die Dauer der Ruhezeit (Reihengrab) bzw. der Nutzungs- und Verlängerungszeit (Wahlgrab) im voraus erhoben.
In besonderen Härtefällen kann von der Vorauserhebung im Ganzen abgesehen oder ein Zahlungsrhythmus von 2, 3 oder 5 Jahren vereinbart werden.
- b) Die Grabstätteninhaber, die vor Inkrafttreten dieser Satzung Nutzungsrechte erworben haben, zahlen bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhezeit bzw. Nutzungszeit eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 Euro je Grabstelle und Jahr. Sie ist jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres fällig.

III. Bestattungsgebühren

Allgemeine Gebühr

a) Erdbestattung (Herrichten und Schließen des Grabes)	
1) Kinder bis einschließlich 5. Lebensjahr	200,00 Euro
2) Personen vom 6. Lebensjahr an	460,00 Euro
b) Aschenbeisetzung	150,00 Euro

IV. Gebühren für Umbettungen

Es sind zu entrichten je Grabstelle	bei Erd- bestattungen	bei Urnen- bestattungen
	-----	-----
1) für Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	770,00 Euro	230,00 Euro
2) für Ausgrabungen bei Überführungen auf einen fremden Friedhof	510,00 Euro	150,00 Euro
3) für Beisetzungen von Ausgrabungen, die von einem anderen Friedhof überführt werden	460,00 Euro	150,00 Euro

V. Genehmigungsgebühr für die Errichtung von Grab- määlern, Einfriedigungen oder Anlagen

25,00 Euro

Sonstige Gebühren

1) für Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	2,50 Euro
2) für Umschreibung von Gräbern	2,50 Euro

ARTIKEL 7

6. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Freibäder und der Schwimmhalle an der Genkeler Straße in der Stadt Meinerzhagen

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Freibäder und der Schwimmhalle an der Genkeler Straße in der Stadt Meinerzhagen vom 21. März 1974 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14. Februar 1994 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Für die Benutzung der Freibäder, der Minigolfanlage und der Schwimmhalle an der Genkeler Straße der Stadt Meinerzhagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Freibäder Meinerzhagen und Valbert

Einzelkarten Erwachsene	2,00 Euro
Einzelkarten Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre	1,00 Euro
Einzelkarten Schüler über 16 Jahre mit Ausweis, Schwerbeschädigte mit Ausweis, Studenten mit Ausweis	1,50 Euro
Zehnerkarten Erwachsene	18,00 Euro
Zehnerkarten Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre	6,00 Euro
Saisonkarten Erwachsene	31,00 Euro
Saisonkarten Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre	13,00 Euro
Saisonkarten Schüler über 16 Jahre mit Ausweis, Schwerbeschädigte mit Ausweis, Studenten mit Ausweis	23,00 Euro
Familien-Tageskarte (Eltern und Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre/Schüler über 16 Jahre mit Ausweis)	4,00 Euro
Familien-Saisonkarte (Eltern und Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre/Schüler über 16 Jahre mit Ausweis)	61,00 Euro
Jugendgruppen-Tageskarte (Jugendliche über 16 Jahre; Gruppen ab 10 Personen, Leiter frei), Preis pro Person	1,50 Euro

Minigolf

Einzelkarten Erwachsene	1,00 Euro
Einzelkarten Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre	0,80 Euro

Kleinschwimmhalle

Einzelkarten Erwachsene	1,50 Euro
Einzelkarten Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre	0,80 Euro
Zehnerkarten Erwachsene	13,00 Euro
Zehnerkarten Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre	5,00 Euro
Familien-Tageskarte (Eltern und Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre/Schüler über 16 Jahre mit Ausweis)	3,00 Euro
Familien-Tageskarte (1 Elternteil und Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre/Schüler über 16 Jahre mit Ausweis)	1,50 Euro
Einzelkarten SAUNA	5,00 Euro
Zehnerkarten SAUNA	41,00 Euro
Jahreskarten SAUNA	122,00 Euro

ARTIKEL 8

1. Änderung der Satzung der Stadt Meinerzhagen zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erhaltung baulicher Anlagen

Die Satzung der Stadt Meinerzhagen zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung) vom 22. Dezember 1982 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer entgegen § 3 dieser Satzung ohne Genehmigung ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage abbricht oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden, deren Höchstbetrag sich aus den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

ARTIKEL 9

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Meinerzhagen, 06. November 2001

Der Bürgermeister
Pierlings

MA100730.01